

ZH_OBERGERICHT SB150350 vom 18. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150350

FR: ZH_OBERGERICHT SB150350 du 18 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150350 del 18 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Es sei das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. April 2015 (DG140337-L/U) vollumfänglich aufzuheben.

E. 1.1

Der Beschuldigte und die Privatklägerin 2 verbrachten die Nacht vom 2. auf den 3. August 2009 im Hotelzimmer Nr. ... des Hotels F._____ in Oerlikon, wo die Übergriffe des Beschuldigten auf die Privatklägerin 2 und die Sachbeschädigung des Lavabos durch den Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerin 1 gemäss Anklageschrift erfolgt sein sollen. Unbestritten ist, dass am frühen Morgen des 3. August 2009 die Polizeibeamten G._____ und H._____ der Regionalwache Oerlikon zum Hotel F._____ ausrücken mussten, weil ein Streit – wie sich später herausstellte zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 – im Gange war und sich mehrere Hotelgäste dadurch gestört fühlten. Die genannten Polizeibeamten unterhielten sich noch vor Ort mit dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2. Nachdem der Beschuldigte zusammen mit dem Polizeibeamten H._____ die Kleider der Privatklägerin 2, die aus dem Hotelzimmerfenster hinausgeworfen worden waren und im Innenhof des Hotels lagen, geholt hatte, verliess die Privatklägerin 2, welche gegenüber der Polizeibeamtin G._____ zuvor angegeben hat-

- 13 - te, vom Beschuldigten geschlagen worden zu sein, sich indessen zum genauen Geschehen nicht weiter äussern wollte und es auch ablehnte, einen Strafantrag gegen den Beschuldigten zu stellen (vgl. Urk. 13/1 S. 3), das Hotel. Der Beschuldigte verliess in der Folge nach Entgegennahme der Hotelrechnung ebenfalls das Hotel, wobei er die Polizeibeamten, die bei ihm zuvor ein Säcklein mit Kokainrückständen gefunden hatten, zum Polizeiposten zwecks Erstellung eines Abhörungsprotokolls begleitete.

E. 1.2

Am Montag 3. August 2009, um 11.00 Uhr, kontaktierte die Schwester der Privatklägerin 2 den Detektivposten Oerlikon und schilderte, was der Privatklägerin 2 in der Nacht zuvor zugestossen (gemeint Übergriffe des Beschuldigten) sei. Nachdem weder der Privatklägerin 2 noch ihrer Schwester eine sofortige Vorsprache beim Polizeiposten Aussersihl möglich war, wandte sich die Schwester der Privatklägerin 2 am Dienstagmorgen, 4. August 2009, um 09.00 Uhr erneut telefonisch an den Polizeiposten, um einen Termin für den Nachmittag zu vereinbaren, weil es ihnen (der Privatklägerin 2 und ihr) „am Morgen nicht gehe“ (vgl. Urk. 1 S. 4). Am 4. August 2009, um 13.00 Uhr sprach die Privatklägerin 2 in Begleitung ihrer Schwester beim Polizeiposten Aussersihl vor und erstattete die diesem Verfahren zugrundeliegende Anzeige (vgl. Urk. 1 S. 4), die gleichentags (um 19.15 Uhr) zur Verhaftung des Beschuldigten (vgl. Urk. 3) und später zur vorliegenden Anklage führte. 2. Anklagevorwurf

E. 1.3

Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 30. April 2015 fristgerecht Berufung anmelden (vgl. Urk. 160). Mit Berufungserklärung vom 25. August 2015 stellte die Verteidigung folgende Berufungsanträge (vgl. Urk. 176 S. 1 f.):

E. 1.4

Während die Privatklägerin 2 mit Eingabe vom 7. September 2015 ausdrücklich auf eine Anschlussberufung verzichtete (vgl. Urk. 181 S. 2), liess sich die Privatklägerin 1 nicht vernehmen.

E. 1.5

Die Staatsanwaltschaft erklärte am 8. September 2015 Anschlussberufung (vgl. Urk. 183), welche sie auf Aufforderung (vgl. Urk. 186) mit Eingabe vom

E. 1.6

Die Berufungsverhandlung fand am 18. Mai 2016 statt (Prot. II S. 8 ff.). In Konkretisierung seiner Anträge in der Berufungserklärung beantragte der Verteidiger, dem Beschuldigten sei eine angemessene Genugtuung für zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft zuzusprechen und weiter sei dem Beschuldigten eine Entschädigung zur Kompensation seines infolge der Haft ausgefallenen Arbeitsverdienstes zuzusprechen. Auf die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung der Privatklägerin sei nicht einzutreten (Urk. 206). II. Prozessuales
1. Umfang der Berufung

E. 2

Es sei der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen.

E. 2.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in der Nacht vom 2. auf den 3. August 2009 zwischen ca. 05.00 und 08.00 Uhr in einem Hotelzimmer im Hotel F._____ in Zürich mehrfach mit Wissen und Willen gegen den Willen der Privatklägerin 2 den vaginalen Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben und dabei ihre Äusserungen, sie wolle dies nicht, missachtet und ihren Widerstand teilweise durch Drohungen, er werde sie umbringen, teilweise durch Schläge mit der Hand oder mit einer Flasche gebrochen zu haben (vgl. Anklage Ziffer A).

E. 2.2

Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe mit Wissen und Willen gegen den Willen der Privatklägerin 2 dieser einen Flaschenhals vaginal ein-

- 14 - geführt und ihr seinen Penis in den Mund gepresst. Er habe versucht, mit seinem Penis anal bei ihr einzudringen, was aber nicht gelungen sei, sodass der Beschuldigte von diesem Vorhaben abgelenkt habe. Er habe dabei die Äusserungen, sie wolle dies nicht, mit Wissen und Willen missachtet und habe die Privatklägerin eingeschüchtert, teilweise durch Drohungen, er werde sie umbringen, teilweise durch Schläge mit der Hand oder mit einer Flasche (Anklage Ziffer B).

E. 2.3

Unter Anklage Ziffer C wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe unabhängig von den unter Ziffer A und B geschilderten sexuellen Handlungen mit Wissen und Willen mehrfach gegenüber der Privatklägerin geäussert, er werde sie in dieser Nacht umbringen

und sie beide würden nicht lebend aus diesem Hotelzimmer hinausgehen. Er habe zudem eine Glasscherbe einer zerbrochenen Flasche in die Hand genommen und geäussert, er werde ihr das Gesicht aufschlitzen, damit kein anderer Mann sie mehr ansehen werde, was die Privatklägerin 2 ernst genommen und sich in Angst und Schrecken versetzt gefühlt habe.

E. 2.4

Ausserdem habe der Beschuldigte mit Wissen und Willen gegenüber der Privatklägerin 2 erklärt, sie habe ihn vor ein paar Tagen vergeblich drei Stunden warten lassen und nun werde er sie in diesem Hotelzimmer festhalten und drei Stunden mit ihr machen, was er wolle. Er habe sie trotz wiederholten Bitten, sie gehen zu lassen, mit Wissen und Willen nicht aus dem Hotelzimmer gehen lassen, sondern habe sie gewaltsam zurückgehalten, sie dabei an den Haaren gerissen, ihr Schläge mit der Hand, mit der Faust oder mit einer Flasche verpasst und sie durch die genannten drohenden Äusserungen eingeschüchtert (Anklage Ziffer D).

E. 2.5

Schliesslich habe der Beschuldigte eine Flasche gegen das Lavabo des Hotelzimmers geschlagen und das Lavabo dadurch beschädigt, wobei er durch sein Verhalten eine Beschädigung des Lavabos mindestens in Kauf genommen habe (Anklage Ziffer E).

E. 2.6

Aufgrund dieses Sachverhaltes habe sich der Beschuldigte der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Drohung im

- 15 - Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 3. Vorinstanzliches Urteil

E. 3

Unter entsprechender Regelung der Kosten und Entschädigungsfolgen.

E. 3.1

Die Verteidigung beantragte, es sei dem Beschuldigten zur Kompensation seines Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen zuzusprechen, wobei sich pro Monat eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- und damit insgesamt ein Betrag von Fr. 9'000.-- als Schadenersatz rechtfertige (Urk. 206 S. 2, S. 88 f.).

E. 3.2

Nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO steht dem Beschuldigten ein Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen zu, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind.

E. 3.3

Der Beschuldigte machte in der Untersuchung geltend, zur Tatzeit einen monatlichen Verdienst von Fr. 4'000.-- erzielt zu haben. Angesichts der durch die Haft eingesparten Auslagen (so z.B. Miete und Verpflegung) erscheint eine Entschädigung von monatlich Fr. 3'000.-- für wirtschaftliche Einbussen während der Haft als angemessen, weshalb ihm ausgehend von einer knapp dreimonatigen Haft der Betrag von Fr. 9'000.-- zuzusprechen ist. 4. Genugtuung 4.1. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO ist einem Beschuldigten dann

eine Genugtuung auszurichten, wenn er in dem gegen ihn geführten Strafverfahren besonders schwer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wurde. Dass ein Freiheitsentzug einen besonders schweren Eingriff in die persönlichen Ver-

- 40 - hältnisse darstellt und einen Genugtuungsanspruch des Betroffenen auslöst, geht explizit aus der genannten Gesetzesvorschrift hervor. 4.2. Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Bei dessen Ausübung ist den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind alle Umstände, auch die Schwere des vor- geworfenen Delikts sowie die Auswirkungen der Haft auf die persönliche Situation des Verhafteten und die Belastung durch das Verfahren. 4.3. Mit den erhobenen Vorwürfen wurde gegen den Beschuldigten ein schwerwiegender Tatverdacht erhoben. Konkret stand aufgrund der Anträge der Staatsanwaltschaft eine dreijährige Freiheitsstrafe zur Debatte, womit sich der Beschuldigte mit einschneidenden Konsequenzen bedroht sah. Der Beschuldigte verbrachte vom 4. August 2009 bis zum 2. November 2009, mithin 90 Tage, in Haft. Der Beschuldigte machte geltend, nach der Haftentlassung im November 2009 psychisch krank geworden zu sein, welche Erkrankung er als Folge des vor- liegenden Strafverfahrens bezeichnet (vgl. Bericht Dr. med. O._____, Urk. 155). Für die Haftdauer von 90 Tagen rechtfertigt es sich somit, entsprechend dem Antrag der Verteidigung (Urk. 206 S. 88), dem Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 9'000.-- aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 5. Entschädigung amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren Der amtliche Verteidiger reichte mit Eingabe vom 11. Mai 2016 die Honorarnote für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren bis und mit 8. Mai 2016 ein (Urk. 201). An der Berufungsverhandlung gab der Verteidiger seine aktualisierten Aufwendungen unter Einrechnung des geschätzten Aufwands für die Berufungsverhandlung bekannt (vgl. Urk. 204). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen, wobei eine Reduktion des Zeitaufwands für die Berufungsverhandlung vorzunehmen ist. Der amtliche Verteidiger ist damit für das Berufungsverfahren mit Fr. 13'500.-- (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 41 - 6. Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 bezifferte ihren Aufwand mit Honorarnote vom 13. Mai 2016 (Urk. 203) auf Fr. 941.85 (inkl. MwSt.). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen, so dass die unentgeltliche Rechtsvertreterin für das Berufungsverfahren, unter Hinzurechnung der Aufwendungen für die Berufungsverhandlung und die Urteilsbesprechung mit der Privat- klägerin, mit Fr. 2'400.-- (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 29. April 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

E. 8

Oktober 2015 wie folgt verdeutlichte und welche Anträge sie auch anlässlich der Berufungsverhandlung stellte (vgl. Urk. 188 S. 1 f., Urk. 207): a) Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 29. April 2015 wird nur zum Teil angefochten.

- 7 - b) Die Berufung wird beschränkt auf: - Die Bemessung der Strafe (Dispositiv Ziffer 2) - Vollzug der Freiheitsstrafe (Dispositiv Ziffer 3) c) Es wird beantragt: - Bestrafung des Beschuldigten mit 36 Monaten Freiheitsstrafe - Vollzug der Freiheitsstrafe d) Beweisanträge werden keine gestellt.

E. 10

Monaten unbedingt verhängt wurde (vgl. Urk. 175 S. 60), während im ur-
- 9 - sprüngen ersten Instanz Urteil der unbedingte Teil auf 15 Monate festge-
worden war. Damit erweisen sich die Anträge der staatsanwaltschaftlichen
Anschlussberufung lediglich im Zusammenhang mit der Vollzugsfrage und auch hier nur
zum Teil als zulässig. 3. Verletzung des Anklageprinzips

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.